

# Andere Behörden und Körperschaften

## Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau

### Vom 4. Mai 2026

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Bad Schandau mit Bescheid vom 9. April 2026 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau am 19. 03. 2026 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 17. 09. 2024 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 4. Mai 2026

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
M. Geisler  
Landrat

## 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau am 19. März 2026 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 17. September 2024 (SächsABl. S. 1427) beschlossen:

### Artikel 1

§ 14 – Deckung des Finanzbedarfes – erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Zweckverband erhebt von den Grundstückseigentümern auf der Grundlage einer Satzung Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Schmutzwasserentsorgungsanlagen und der nicht durch Gebühren und sons-

tige Einnahmen gedeckter laufender Finanzbedarf für die Schmutzwasserentsorgung können auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage und Betriebskostenumlage) oder durch Kapitalentnahme gemäß § 12 Abs. 4 der SächsEigBVO ausgeglichen werden.

- (3) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen und der nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen gedeckter laufender Finanzbedarf für die Niederschlagswasserentsorgung wird von dem Verbandsmitglied aufgebracht, auf dessen Veranlassung hin die Maßnahmen durchgeführt werden.
- (4) Umlageschlüssel ist das Beteiligungsverhältnis nach Quoten der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau vom 17. September 2024 tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schandau, den 19. März 2026

T. Kunack  
Verbandsvorsitzender